



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An die
Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BUND GEBETZENTWURF	
Zl.	36 - GE 9 Po
Datum:	4. APR. 1990
Verteilt:	S. h. Po gap

Unser Zeichen - bitte anführen
Zl. 5.489/90 - VA/Bru

Ihr Zeichen

Wien, 3. April 1990
7. Atzwanger

Betr.: Entw./RGV-Novelle 1990;
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird (RGV-Novelle 1990) - zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
zeichnet
f.d.

Vorsitzender

25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 5.489/90 -VA/Bru

GZ 921.080/1-II/A/1/90

3. April 1990

Betr.: Entw./RGV-Novelle 1990;
 Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst stimmt dem mit do. Schreiben vom 1.3.1990 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird (RGV-Novelle 1990), grundsätzlich zu. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß

1. die Regelung hinsichtlich der Leistungen auf ständig belegten hochalpinen Truppenübungsplätzen oder im Fernmeldeaufklärungsdienst sowie
2. die für § 72 von der Gewerkschaft gewünschten Änderungen (Drittelmöglichkeit der Übungsgebühr, Gleichstellung von ledigen mit verheirateten Übungsteilnehmern) in die RGV aufgenommen werden sollen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
 zeichnet
 f.d.



(zweifach!)